



Raumplanungsverordnung (RPV)

Vernehmlassungsentwurf

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 32a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach in einer Arbeitszone gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:

- a. das Dach um höchstens einen Meter überragen; und
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) sein, wenn sie:

- a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie Fassaden, Staumauern oder Lärmschutzwände integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. mobil auf einem Stausee im alpinen Raum schwimmend angebracht werden; oder
- c. in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

² Bei veränderten Verhältnissen ist neu zu verfügen.

¹ SR 700.1

Art. 42 Abs. 5

⁵ Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c Absatz 4 RPG unbeachtlich.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr